

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 27

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Andern entspricht; kurz, es sind alle diese Festsetzungen und Geldbeiträge willkürlich gegriffen worden. Auf die Höhe des Eintrittsalters hatte man nun vollends gar keine Rücksicht genommen; man hat nicht daran gedacht, dass mit dem höhern Alter auch eine grössere Sterblichkeits- und Invaliditätsgefahr verbunden ist, vielmehr den 20jährigen Beamten mit dem 40jährigen gleichbesteuernd. Ferner hat man Reservekapitalien angesammelt, weiss aber nicht, ob diese wirklich auch die Schuld und Forderung des Instituts im technischen Sinne ausgleichen. Ueber alles dies hat keine dieser Kassen auch nur annähernd ein Urtheil, eine hat ihr Statut der andern nachgebildet und geglaubt, was für andere passe, würde auch für sie passen.“ Es ist dies in der That ein hartes Urtheil über die Grundlagen der fraglichen Kassen, das sich jedoch im Lauf der Jahre bei den meisten als wahr und zutreffend herausgestellt hat. Die Sache ging längere Zeit ganz schön, die Jahresrechnungen konnten wachsende Fonds aufweisen, welche man als ersparte Reserven betrachtete, ohne eine Ahnung davon zu haben, dass diesem Aktivum ein viel grösseres Passivum gegenüberstehe; dass die Zukunft zu Gunsten der Gegenwart ganz erheblich belastet wurde.

Wenn man vernahm, dass beim Versicherungsverein der eidgenössischen Beamten gegen eine Prämie von 2—2½ % der Besoldung nur eine ganz bescheidene Todesversicherung von ungefähr einer Jahresbesoldung zu erreichen war, die Beamten der Eisenbahnen für dieselbe Prämie sich gegen Krankheit, Altersschwäche und Tod versichern konnten, allerdings unter finanzieller Mitwirkung der Eisenbahngesellschaften, — so darf man sich nicht wundern, wenn mittelst verschiedener Postulate einer Altersversorgungskasse gerufen wurde. Ein näherer Untersuch unserer Eisenbahnhilfskassen hat jedoch die beklagenswerthe Thatsache zu Tage gefördert, dass die Invalidenversicherung allein 3½ bis 4 % der Gesamtbesoldungen in Anspruch genommen hätte und die Wittwen- und Waisenversicherung annähernd eben so viel. Die grossen Defizite, welche sich bei verschiedenen Eisenbahnhilfskassen bei Prüfung ihrer Bilanzen nach versicherungstechnischen Grundsätzen herausstellten, riefen nicht nur Statutenrevisionen mit Erhöhung der Prämien und Verminderung der Bezüge, sondern gaben auch Veranlassung zum Erlass eines Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung des Rechnungswesens der Hilfskassen der Eisenbahngesellschaften. Gerade dieses Gesetz bestimmt, dass die Defizite solcher Kassen, die sich bei der periodischen Prüfung der Bilanz nach versicherungstechnischen Grundsätzen herausstellen, inskünftig von der Bahngesellschaft zu tragen sind. So löblich und anerkanntenswerth der Zweck solcher Kassen ist, will man die Neugründung und den Fortbestand derselben nicht mehr dem Glück oder Zufall überlassen, sondern verlangt ihre Grundlage nach den Gesetzen einer

richtigen Versicherungstechnik. Auch der Bund könnte und dürfte sich bei Schaffung einer Altersversorgungskasse absolut nicht anders als auf diesem Boden bewegen.

(Fortsetzung folgt.)

Ausland.

Frankreich. (Das Offizierskorps 1890) setzt sich zusammen: aus 2 Marschällen (Canrobert und MacMahon) und 7 Divisionsgeneralen, welche nach Erreichung der Altersgrenze von 65 Jahren in der 1. Abtheilung der Generalität belassen wurden; 99 aktiven Divisionsgeneralen, 199 aktiven Brigadegeneralen, 12 Divisions- und 18 Brigadegeneralen des Reservekadres und 113 Divisionsgeneralen und 228 Brigadegeneralen im Ruhestand, von welchen 55 Divisions- und 90 Brigadegeneräle zur Disposition des Kriegsministers stehen.

Die Infanterie zählt 194 Oberste, 188 Oberstlieutenants, 1050 Majore, 4095 Kapitän, 3612 Lientenants und 2618 Sous-Lientenants.

Die Kavallerie 84 Obersten, 88 Oberstlieutenants, 295 Eskadronschefs (Majore), 1048 Kapitän, 1111 Lientenants und 942 Sous-Lientenants.

Die Artillerie 82 Oberste, 102 Oberstlieutenants, 380 Chefs d'Escadron (Majore), 1503 Kapitän, 1011 Lientenants und 415 Sous-Lientenants.

Das Genie 390 Oberste, 420 Oberstlieutenants, 155 Majore, 589 Kapitän, 171 Lientenants und 74 Sous-Lientenants.

Der Train 3 Oberstlieutenants, 20 Chefs d'Escadron, 163 Kapitän, 117 Lientenants und 61 Sous-Lientenants.

Von diesen Offizieren haben 1125 an der Kriegsschule das Fähigkeitszeugniss für den Generalstabsdienst erhalten.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

77. von Brunn, Major und Bataillons-Kommandeur, Taschenbuch für den Schiesslehrer (Offizier, Unteroffizier, Einj. Freiw.-Gefreiten, etc.) bei den Zielübungen, im Entfernungsschätzen und in der Verwendung der Waffe. Dritte auf Grund der Schiessvorschrift und des Exerzier-Reglements von 1889 umgeänderte Auflage (Infanterie-Ausgabe). Mit 10 Abbildungen im Text. Kl. 8° cart. 126 S. Berlin 1890, Verlag der Liebel'schen Buchhandlung. Preis Fr. 1. 60.
78. Handtafel für den Schiesslehrer. In Taschenformat auf steifem Papier. Gegen Einfluss der Nässe durch Lacküberzug geschützt. Berlin 1890, Verlag der Liebel'schen Buchhandlung. Preis 55 Cts.
79. Vergleichende Darstellung der Stärken-Verhältnisse der europäischen Heere im Frieden. Nach authentischen Quellen bearbeitet. 8° geh. Berlin 1890, Verlag von Otto Liebmann. Preis Fr. 1. 35.

Feinen weissen Carton zu Reliefs

empfiehlt

C. Lohbauer älter, Zürich, vis-à-vis der Fleischhalle.

J. DIEBOLD & FILS, Tailleurs:

Zürich
104 Bahnhofstrasse 104

TELEPHON Nr. 8.

Strasbourg
48 Grandes Arcades 48

**Offiziers-Uniformen
und Ausrüstungen.**

Spezieller Militär-Zuschneider.

Preiscurant und Muster (eventuell Reisender)
zur Disposition.

Vorzügliche Reithosen.

Reichhaltigste Auswahl in
Hautes Nouveautés.

Feinste englische Stoffe.

Elegante Ausführung
nach Mass.

Livrées. (O F 2936)